





Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsund Hausaufgabenbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen (Gebührensatzung)

vom 01.12.2020

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Im Übrigen entstehen die-

- se Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt eine 11-monatige Gebührenerhebung (September bis einschließlich Juli).
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr in der Schule oder beim Personal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Wenn die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgrund höherer Gewalt bzw. gesetzlicher Vorgaben nicht stattfindet, bleibt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Gebühr nach § 5 Abs. 6 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch Regelschüler von Schulende bis 14:00 Uhr beträgt monatlich:

ab	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23
a) an 2 Tagen:b) an 3 Tagen:c) an 4 Tagen:d) an 5 Tagen:	14,50 €	17,00 €	19,00 €
	22,00 €	25,50 €	28,50 €
	29,00 €	33,50 €	39,00 €
	36,50 €	42,00 €	46,50 €

(2) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch Regelschüler von Schulende bis 15:30 Uhr beträgt monatlich:

ab	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23
a) an 2 Tagen:	25,50 €	29,50€	32,50 €
b) an 3 Tagen:	38,00 €	44,00 €	48,50 €
c) an 4 Tagen:	51,00 €	59,00€	65,00 €
d) an 5 Tagen:	63,50 €	73,50 €	81,00 €

(3) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch Regelschüler von Schulende bis 17:00 Uhr beträgt monatlich:

ab	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23
a) an 2 Tagen:	36,50 €	42,00 €	46,50 €
b) an 3 Tagen:	54,50 €	63,00 €	69,50€
c) an 4 Tagen:	72,50 €	83,50 €	92,00 €
d) an 5 Tagen:	90,50 €	104,50 €	115,00 €

(4) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch Ganztagesschüler beträgt monatlich:

ab	SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23
a) an 2 Tagen:	22,00 €	25,50 €	28,50 €
b) an 3 Tagen:	30,50 €	35,00 €	39,00 €
c) an 4 Tagen:	38,00 €	44,00 €	50,00 €
d) an 5 Tagen:	46,00 €	52,50 €	58,50 €

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abweichung von der Erhebung von Monatsgebühren vereinbart werden.
- (6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen für die Bereitstellung des Mittagessens zu bezahlen. Die Bezahlung der Essensgebühr erfolgt mit den Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nach Abs. 1 bis 5 durch Bankeinzug entsprechend § 3 Abs. 3.

§ 6 Änderung der Buchungszeiten

Die Buchungszeit und die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist von den Personensorgeberechtigten jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Schuljahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats schriftlich anzukündigen. Die Frist von 2 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7 Verpflegungskosten

Anfallende Verpflegungskosten sind von den Kostenschuldnern zusätzlich zu entrichten.

§ 8 Ermäßigung

Soweit den Gebührenschuldnern im Sinne des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind die Gebühren aufzubringen, kann eine Ermäßigung auf die Gebühren (§ 5 Abs. 1 bis 3) und Essensgebühren (§ 5 Abs. 4) auf die Dauer eines Betreuungsjahres auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung nach Art. 13 abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 01.12.2020

Helmut Zech

Zweckverbandsvorsitzender